

Gebührenerhebung für Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen nach § 3 Abs. 4 SGastG

(Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb)

Für Entgegennahme und Prüfung der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§3 Absatz 4 SGastG) sind 30,00 € zu erheben.

Gemeinnützig anerkannte Vereine und Institutionen sind gem. § 3 Abs. 1 der Saarländischen Gebührenverordnung von der Gebühr befreit.

Bitte beantragen Sie die Gebührenbefreiung gesondert und fügen Sie den Nachweis des Finanzamtes (Freistellungsbescheinigung / Anerkennung der Gemeinnützigkeit etc.) bei.

Antrag

auf Befreiung von den Gebühren für die Anzeige einer vorübergehenden Gaststätte

Verein / Institution	
Anschrift	
Freistellungsbescheid / Bestätigung der Gemeinnützigkeit <input type="checkbox"/> liegt vor, siehe Anlage	
Datum	Unterschrift

Bitte den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen an folgende Adresse senden:

Stadtverwaltung Homburg
Rechts- und Ordnungsamt
Sachgebiet Gewerbe- und Gaststätten
Am Forum 5
66424 Homburg

oder per Fax an: 06841-101203

Sollte nach Ablauf von **14 Tagen** kein Freistellungsbescheid / Bestätigung der Gemeinnützigkeit bei unserer Behörde eingehen, wird Ihnen der entsprechende Gebührenbescheid über **30,- Euro** übersandt.